

## Allgemeine Lieferbedingungen der HPC Produktions GmbH (HELLMERICH)

1. Für unsere Angebote und Aufträge gelten in allen nicht gesondert angesprochenen Punkten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen, Brüssel, März 2012“ - ORGALIME S 2012.
2. Gewährleistung übernehmen wir für die von uns entwickelten, gefertigten und gelieferten Bauteile für einen Zeitraum von 6 Monaten im Einschichtbetrieb.
  - a. Für nicht von uns entwickelte und hergestellte Zukaufteile sowie für Handelswaren gelten die von dem jeweiligen Hersteller angegebenen Gewährleistungsbedingungen für den Geschäftsfall als vereinbart.
  - b. Die Laufzeit der Gewährleistung beginnt mit dem Datum der Lieferung an den Besteller.
  - c. Bei vereinbarter Montageleistung und Inbetriebnahme durch HELLMERICH beginnt die Gewährleistung mit dem Datum der betriebsbereiten Übergabe an den Betreiber. Sollten Gründe, die nicht von HELLMERICH zu vertreten sind, eine fristgerechte Übergabe unmöglich machen, beginnt die Gewährleistung nach Eintreten dieses Umstandes, jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung des Vertragsgegenstandes.
3. Preisstellung:
  - a. EXW laut INCOTERMS 2010 exklusive Verpackung, Versand und Versicherung,
  - b. zuzüglich der zum Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  - c. Für Bestellungen mit einem Bestellwert unter € 300,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 70,-.
4. Zahlung ist ohne jeden Abzug vom Besteller zu leisten und zwar:
  - a. Im Komponentengeschäft:
    - 30% nach Eingang der Auftragsbestätigung und Rechnungserhalt
    - 60% bei Meldung der Versandbereitschaft
    - Rest innerhalb eines weiteren Monats
    - Zahlungsziel jeweils prompt netto
  - b. Im Ersatzteilgeschäft: prompt netto nach Versand der Waren
  - c. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von etwaigen geltend gemachten Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht zulässig.
5. Eigentumsvorbehalt
  - a. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Wenn der Wert der Vorbestandsliefergegenstände die zu sichernden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 20 % übersteigt, sind wir zur Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte auf Verlangen des Kunden verpflichtet.
  - b. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung des Liefergegenstandes. Einen Besitzwechsel bezüglich des Liefergegenstandes sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand entstehen.
  - c. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand herauszuverlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Punkt b vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
  - d. Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Kunde ist verpflichtet, einen entsprechenden Abtretungsvermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung des Liefergegenstandes, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt wird.

6. Lieferzeit:
  - a. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
  - b. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn vom Besteller beizubringende Unterlagen, Musterteile oder sonstige für das Projekt maßgebliche Beistellungen nicht fristgerecht zum vereinbarten Termin bei uns eintreffen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit genannter Beistellungen haftet der Besteller.
  - c. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls, wenn z. B. an den Besteller eingereichte Genehmigungszeichnungen nicht umgehend geprüft, genehmigt und an uns zurückgesandt werden.
  - d. Verzugsentschädigung für eventuellen Lieferverzug wird nur geleistet, wenn dies ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbart wird. Diese beträgt max. 0,5 % pro Woche aber höchstens 5 % vom vereinbarten Warenwert des nicht gelieferten Teiles einer Gesamtlieferung.
  - e. Wird Verzugsentschädigung vertraglich festgelegt, verpflichtet sich der Besteller gleichzeitig seinerseits Lagerkosten an uns zu entrichten, wenn die Lieferung auf seinen Wunsch oder sein Verschulden hin verzögert wird. Diese betragen max. 0,5 % pro Monat vom vereinbarten Warenwert.
7. Preisbindung für alle Angebote gilt 3 Monate ab Angebotsdatum. Im Übrigen sind unsere Angebote freibleibend.
8. Abnahmen werden grundsätzlich in unserem Hause durchgeführt.
  - a. HELLMERICH stellt auf Wunsch vor Auslieferung ein Messprotokoll zur Verfügung. Mit diesem Nachweis der Erfüllung der Kundenspezifikation gilt das Produkt als abgenommen.
  - b. Die Kosten für die Abnahme selbst werden von HELLMERICH getragen, soweit keine besonderen Vorschriften über Dauer und Umfang vom Besteller vorliegen.
  - c. Die Kosten für das Abnahmepersonal des Bestellers trägt der Besteller selbst.
9. Besondere Vereinbarungen für die Lieferung von Sonderbaugruppen, die für eine besondere Zweckbestimmung des Bestellers abgestimmt werden.
  - a. Bei Terminüberschreitung aufgrund unvorhergesehener Umstände konstruktiver oder sonstiger technischer Art können wir erst nach Ablauf einer den besonderen Umständen entsprechenden Nachfrist in Verzug geraten.
  - b. Der Liefergegenstand ist abnahmefähig, wenn er unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Schwierigkeiten, des zu verarbeitenden Materials und des wirtschaftlichen Nutzeffektes für den Besteller eine angemessene Leistung erbringen kann. Bleibt der Liefergegenstand hinter den vereinbarten Leistungsdaten zurück, kann der Besteller Minderung verlangen soweit dies billig erscheint.
  - c. Haben sich die bei Vertragsabschluss vom Kunden vorgegebenen oder von uns ohne grobe Fahrlässigkeit als gegeben angenommenen Voraussetzungen (wie technische Randbedingungen, verfahrenstechnische Parameter, technische und örtliche Situation am Montage- bzw. Aufstellort) geändert, so dass es für uns nicht mehr möglich ist den Liefergegenstand entsprechend der kalkulierten Kosten zu bauen und damit wirtschaftliche unzumutbare Mehrkosten für uns zu erwarten sind, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
10. Es gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Jede Abweichung davon muss von uns schriftlich akzeptiert werden.
11. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
12. Gerichtsstand für alle evtl. aus einem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Klagenfurt.